

Republik Österreich  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Innsbruck, am 25.3.2015

## **Stellungnahme zum Ministerialentwurf 98/ME XXV. GP (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)**

### **1) Vorbemerkung**

Mit dem Ministerialentwurf 98/ME XXV. GP (Strafrechtsänderungsgesetz 2015) liegt ein Entwurf für eine umfangreiche Reform des StGB auf dem Tisch. Eine Stellungnahme zu sämtlichen vorgesehenen Änderungen ist auf Grund der Vielzahl der Novellierungen und Umgestaltungen in den verschiedensten Deliktsbereichen schwer zuwege zu bringen, daher möchte ich mich in der Stellungnahme auf die geplanten **Neuerungen bei den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten** konzentrieren – zumal in den Erläuternden Bemerkungen auch auf meine Kommentierung zu §§ 83-87 im Salzburger Kommentar verwiesen wurde.

### **2) Punktuelle Stellungnahme**

Die von der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ vorgeschlagenen und in den Ministerialentwurf eingeflossenen Änderungen im Bereich der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte sollen nach dem Ziel des Gesetzgebers einerseits eine Harmonisierung der Strafdrohungen bewirken und zum anderen Probleme in der Praxis beseitigen.

Die vorgeschlagenen Änderungen schaffen allerdings im Gegenteil erst **neue beträchtliche Probleme für die Praxis**. Bisher war nämlich in § 83 StGB für die Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung und der fahrlässig herbeigeführten Körperverletzung mit Misshandlungsvorsatz die gleiche Strafdrohung vorgesehen. Dies erschien der Reformgruppe aufgrund der unterschiedlichen Intensität des Vorsatzes in § 83 Abs 1 StGB (Verletzungsvorsatz) und in § 83 Abs 2 StGB (lediglich Misshandlungsvorsatz) als nicht gerechtfertigt. Außerdem führte dieser Umstand dazu, dass die mit Misshandlungsvorsatz fahrlässig herbeigeführte Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB in Verbindung mit den

§§ 84 bis 86 StGB mit sehr hohen Strafen bedroht war, was man mit dem Entwurf auch verhindern wollte.

Beides durchaus sinnvolle Anliegen und theoretisch-dogmatisch auch vertretbar und nachvollziehbar, in der Praxis sorgen die vorgeschlagenen Änderungen allerdings für eine **ungeheure Verkomplizierung** selbst einfacher Sachverhalte.

Wenn bei einer Auseinandersetzung das Opfer eine einfache Körperverletzung erleidet, so kam bisher zumeist entweder § 83 Abs 1 oder Abs 2 zur Anwendung. Die schon jetzt ausgesprochen schwierige Abgrenzungsfrage, ob der Täter nur mit Misshandlungsvorsatz gehandelt oder ob er es ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, dass sein Kontrahent auch verletzt werden könnte, wird dadurch gemildert, dass man davon ausgeht, dass es sich bei den beiden Absätzen des § 83 um rechtlich gleichwertige Begehensweisen desselben Tatbestandes handelt. Bei der Frage, ob der Tatbestand des § 83 Abs 1 oder Abs 2 erfüllt sei, fallen demnach unklare, unvollständige und sogar fehlerhafte Feststellungen nicht ins Gewicht, der Täter kann insoweit also gar nicht beschwert sein (demnach auch keine Nichtigkeit iSd § 281 Abs 1 Z 10 StPO), da beide Absätze auch die gleichen Strafsätze androhen (*Messner* in SbgK § 83 Rz 15, 16).

Wenn nun aber unterschiedliche Strafdrohungen für § 83 Abs 1 und Abs 2 vorgesehen sind, ist eine solche Abgrenzung bei jeder einfachen KV vorzunehmen und die Problemlage wird noch einmal deutlich verschärft, da man nun auch noch den § 84 Abs 1 ausdrücklich als Vorsatzdelikt ausgestalten und demnach einen Versuch des § 84 Abs 1 ermöglichen möchte, was die Rechtsprechung und Teile der Lehre bisher aus guten Gründen ausgeschlossen haben (vgl. *Messner* in SbgK § 84 Rz 105, 106).

War bisher also bei Eintritt einer einfachen Körperverletzung hauptsächlich eine Subsumtion der Tat gemäß den rechtlich gleichwertigen Abs 1 oder Abs 2 des § 83 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorzunehmen, so ist nun **rein auf der inneren Tatseite jedes Mal zu differenzieren**, ob der Täter mit Misshandlungsvorsatz (dann § 83 Abs 2 Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten), mit Verletzungsvorsatz (dann § 83 Abs 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) oder womöglich mit (bedingtem) Vorsatz auf eine schwere Verletzung (dann § 15, § 84 Abs 1 Freiheitsstrafe 6 Monate bis zu 5 Jahre) gehandelt hat. Gerade bei Verletzungsdelikten erscheint eine sinnvolle und sachgerechte derartige Abgrenzung kaum erreichbar, zumal sich die Täter bei Schlägereien, Auseinandersetzungen im Affekt etc kaum je große Gedanken über die möglichen Folgen und Blessuren machen.

Und die Problematik endet jedoch nicht bei der einfachen Körperverletzung, sondern beginnt dort erst. Auch bei Eintritt einer schweren KV beim Opfer, welche bisher grundsätzlich nach § 83 Abs 1 oder Abs 2, § 84 Abs 1 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren pönalisiert war, ist **nun eine gleich dreifache Verkomplizierung vorgesehen**: entweder Misshandlungsvorsatz mit schwerer Verletzungsfolge (§ 83 Abs 3 zweiter Fall Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) oder Verletzungsvorsatz mit schwerer Verletzungsfolge (§ 83 Abs 3 erster Fall Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) oder bedingt vorsätzlich schwere Verletzungsfolge (§ 84 Abs 1 Freiheitsstrafe 6 Monate bis fünf Jahre)! Diese theoretisch verständlichen, aber praktisch unheimlich schwierigen Differenzierungen setzen sich bei schweren Dauerfolgen und Verletzungen mit Todesfolge nach derselben Konzeption fort,

eine Aufschlüsselung hier würde den Raum fast sprengen. Eine derartige Komplexheit bei eigentlich einfachen Sachverhalten ist nicht im Sinne eines modernen Gesetzgebers und erst recht nicht im Sinne des Rechtsanwenders, der sich in der Praxis unter anderem mit einer **deutlich gestiegenen Anzahl an Urteilsberufungen** konfrontiert sieht.

Wie soll man nun aber vorgehen, wenn man die Intentionen des Gesetzgebers, die Sanktionen infolge eines Misshandlungsvorsatzes abzumildern, verwirklichen will, ohne aber die Regelungen allzu kompliziert werden zu lassen? Vorschlag: **Misshandlungsvorsatz streichen!**

Auf den ersten Blick vielleicht radikal, aber schon beim zweiten Blick fällt auf, dass dieser Vorsatz, der gerade nicht auf eine Körperverletzung gerichtet ist, bei den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten ohnehin wenig zu suchen hat. Entscheidend ist, ob durch den Wegfall des Misshandlungsvorsatzes in § 83 Abs 2 nun Strafbarkeitslücken entstehen oder nicht.

Hier kommt ein weiterer Reformschritt des StGB 2015 ins Spiel, die Einführung einer Definition der groben Fahrlässigkeit (§ 6 Abs 3), welche die besonders gefährlichen Verhältnisse auch im § 88 ersetzen und eine klarere und vereinfachte Anwendung ermöglichen soll.

Unabhängig von der genauen Definition der groben Fahrlässigkeit und der Tatsache, dass diese im Strafrecht erst konkret ausgelegt werden muss, ist es doch naheliegend, dass ein guter Teil der Fälle, bei denen bisher nur ein Misshandlungsvorsatz und eben noch kein Verletzungsvorsatz angenommen werden konnte, nunmehr auch als grob fahrlässiges Verhalten anzusehen sein werden. Dass der **Unrechtsgehalt im Wesentlichen identisch** ist, zeigen auch die vorgesehenen Strafdrohungen, die man solchen Verhaltensweisen zuordnen will. Eine einfache Körperverletzung mit Misshandlungsvorsatz (§ 83 Abs 2) soll mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bedroht werden, genau gleich wie eine grob fahrlässige einfache KV (§ 88 Abs 3). Eine schwere Körperverletzung als Folge eines Misshandlungsvorsatzes soll mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren Monaten bedroht werden (§ 83 Abs 3 zweiter Fall), auch dies genau gleich wie eine grob fahrlässige schwere KV (§ 88 Abs 4 zweiter Fall). Trotz Wegfall des Misshandlungsvorsatzes stehen also immer noch **ausreichende und adäquate Pönalisierungsmöglichkeiten** zur Verfügung.

Geringer bestraft wird die grobe Fahrlässigkeit mit Todesfolge, aber gerade die überschwere Bestrafung bei Todesfolgen nach Misshandlungsvorsatz wollte die Reform ohnehin vermeiden, eine Strafdrohung bis zu drei Jahren sollte hier ausreichen.

Vermieden würde durch eine Streichung des Misshandlungsvorsatzes auch jene derzeit nach dem Entwurf vorhandene Diskrepanz, dass die grob fahrlässige schwere Körperverletzung einer größeren Zahl von Menschen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen ist (§ 88 Abs 4 dritter Fall), eine mit Misshandlungsvorsatz herbeigeführte schwere Körperverletzung einer größeren Zahl von Menschen dagegen nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wo doch ein Vorsatzdelikt eigentlich strenger bestraft werden sollte.

### 3) Ergebnisse

Ein modernes Strafgesetzbuch zeichnet sich nicht durch eine möglichst komplizierte Darstellung und Anreicherung mit möglichst vielen Tatbeständen und daraus entstehenden Doppelgleisigkeiten aus. Wenn eine einfachere Regelung möglich ist, ohne dass unzumutbare Strafbarkeitslücken entstehen, ist immer der **einfacheren und kürzeren Version der Vorzug zu geben**.

Die Beweiswürdigung auf der inneren Tatseite bei Verletzungsdelikten ist schon jetzt schwierig genug, eine **Vervielfachung der Problemfelder durch die Trennung der Strafdrohungen in § 83 Abs 1 und 2 und die Eröffnung der Versuchsmöglichkeit nach § 84 Abs 1** konterkariert geradezu den Zweck der Reform, Probleme in der Praxis zu beseitigen. Im Gegenteil ist vielmehr eine gänzliche Streichung des Misshandlungsvorsatzes vorzuschlagen, derartige Fälle sind nunmehr ausreichend und sachgerecht im Rahmen der (grob) fahrlässigen Körperverletzung des § 88 erfassbar.

Das Abstellen auf eine über 24-tägige **Berufsunfähigkeit** zusätzlich zur über 24-tägigen allgemeinen Gesundheitsschädigung ist **überflüssig**, da es kaum je denkbar ist, dass jemand gar nicht mehr an seiner Gesundheit geschädigt ist, aber dennoch seinen Beruf nicht ausüben kann (*Messner* in SbgK § 84 Rz 43 ff).

Die Qualifikation betreffend die Körperverletzung an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten kann durchaus völlig **entfallen**. Ein gesteigerter Unwert ist allenfalls bei Verletzungen von Polizisten erkennbar, für derartige Konstellationen greifen aber ohnehin regelmäßig schon § 269 bzw § 270. Bei leichten Verletzungen von Zeugen oder Sachverständigen ist wohl mit der Grundstrafdrohung des § 83 Abs 1 das Auslangen zu finden.

**Sinnvoll** erscheint der vorgesehene Verzicht auf ein bestimmtes Mittel in § 84 Abs 2 Z 1, das Abstellen allein auf die **lebensgefährliche Art und Weise** mit entsprechendem Vorsatz soll die Qualifikation begründen. Für derartige Fälle ist eine Erhöhung der Strafdrohung auf **6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe** vertretbar, aber nicht bei Raufereien etc mit schwereren Folgen nach Abs 1, wo man dem Täter je nach Vernehmungstechnik und Gutdünken einen schweren Verletzungsvorsatz unterstellen kann oder eben auch nicht.

Die vorgesehenen deutlichen Erhöhungen der Strafdrohungen nach absichtlich schweren Körperverletzungen dürften weniger kriminalpolitisch notwendig sein, sondern wohl eher dazu dienen, ein Zeichen zu setzen für eine strenge Bestrafung schwerster Verletzungsdelikte. Dennoch ist gerade im Vergleich zu einem vorsätzlichen Tötungsdelikt wie § 76 nicht nachvollziehbar, dass bei einer bloß fahrlässigen Todesfolge die Untergrenze erst bei der Höchstgrenze des § 76 beginnen soll. Ein Strafraum von 5 bis 15 Jahren bei

absichtlich schwerer KV mit Todesfolge wäre auch Zeichen genug für eine strenge Bestrafung.

#### **4) Alternativvorschlag:**

Körperverletzung

§ 83. Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Schwere Körperverletzung

§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn eine Körperverletzung begangen worden ist

1. auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden war,
2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung, oder
3. unter Zufügung besonderer Qualen.

Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen

§ 85. Hat die Tat für immer oder für lange Zeit

1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit,
  2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder
  3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten zur Folge,
- so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Körperverletzung mit tödlichem Ausgang

§ 86. Hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Absichtliche schwere Körperverletzung

§ 87. (1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Florian Messner*